

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Stadtkämmerei
Verfasser/in
Reiher, Philipp

Vorlagen-Nr.
20/30/2020
Aktenzeichen
81 20 10

Anlagedatum
10.01.2020

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	10.02.2020	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	27.02.2020	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Eigenbetrieb Bürgerheim Rheinfelden - Änderung der Betriebssatzung

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte vierte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Bürgerheims der Stadt Rheinfelden (Baden).

Anlagen

- Vierte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Bürgerheims der Stadt Rheinfelden (Baden)
- Betriebssatzung des Bürgerheims der Stadt Rheinfelden (Baden) vom 16. Okt. 1997, Satzungsentwurf (neu)
- Betriebssatzung des Bürgerheims der Stadt Rheinfelden (Baden) vom 16. Okt. 1997, zuletzt geändert am 24.01.2013 (aktuell gültige Version)

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von Betrag Euro nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro nein

Erläuterung:

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

ja nein

unter

nicht erforderlich

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

ja nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage nicht erforderlich

Erläuterungen

Mit dem Ausscheiden des Stadtkämmerers Dieter Krüsch aus der Betriebsleitung wurde die Betriebsleitung des Bürgerheims neu geregelt.

Seit dieser Änderung besteht die Betriebsleitung aus der Heimleitung und einer Leitung des Finanzwesens, die nicht mehr im Aufgabengebiet des Leiters der Stadtkämmerei liegt. Um diese Änderung zu ermöglichen wurde am 24.01.2013 vom Gemeinderat eine Änderung in der Betriebssatzung des Bürgerheims beschlossen, in der auch die benötigte Qualifikation zur Besetzung der Stelle festgelegt wurde. Diese lautete in §9 Abs. 2 der Betriebssatzung wie folgt:

„Die Betriebsleitung besteht aus dem Heimleiter und einer weiteren vom Gemeinderat zu bestimmenden Person mit der Qualifikation zum Gemeindefachbediensteten gem. § 58 der Gemeindeordnung“.

§ 58 GemO (Gemeindeordnung) definiert die Voraussetzungen über die Befähigung zum gehobenen oder höheren Dienst. Nach Erläuterungen und Rechtsprechungen zum §58 GemO liegt diese Befähigung auch durch den Erwerb eines Fachhochschulabschlusses (FH) oder durch einen vergleichbaren Abschluss vor.

In § 116 Abs. 2 GemO wird die Besorgung des Finanzwesens definierter geregelt. Demnach müssen Fachbedienstete für das Finanzwesen die Befähigung zum Gemeindefachbediensteten haben oder eine abgeschlossene wirtschaftswissenschaftliche Vorbildung nachweisen können.

Zur Klarstellung und zur genaueren Definition der Voraussetzungen empfiehlt die Verwaltung den Wortlaut des §116 Abs. 2 GemO mit aufzunehmen und die Änderungssatzung wie beigefügt zu beschließen.